

Anschlussvertrag **(Stand 1. Januar 2020)**

für das Vorsorgewerk **IGE**

vom 16. November 2007

Gestützt auf Artikel 4 des PUBLICA-Gesetzes sowie Artikel 32b Absatz 2 und Artikel 32c des Bundespersonalgesetzes

schliesst

das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum (IGE)

Stauffacherstrasse 65, 3003 Bern

– IGE oder Arbeitgeber –

mit

der Pensionskasse des Bundes PUBLICA

Eigerstrasse 57, 3000 Bern 23

handelnd durch die Präsidentin / den Präsidenten der Kassenkommission

– PUBLICA –

den folgenden Anschlussvertrag

1. Zweck

Dieser Anschlussvertrag regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen dem IGE und der Pensionskasse des Bundes PUBLICA (PUBLICA), soweit dies für die Durchführung der beruflichen Vorsorge im Rahmen der bundesrechtlichen Bestimmungen notwendig ist.

2. Grundlagen und Vertragsbestandteile

¹ Die Grundlagen für die Regelung der Rechte und Pflichten des IGE sowie von PUBLICA im Rahmen dieses Anschlussvertrags bilden das BPG und das PUBLICA-Gesetz.

² Im Rahmen dieses Anschlussvertrags werden das Vorsorgereglement und das Service Level Agreement Allgemeine Dienstleistungen (SLA Dienstleistungen) vereinbart. Diese bilden, zusammen mit dem Reglement Teilliquidation betreffend das Vorsorgewerk IGE, Bestandteile des vorliegenden Anschlussvertrages und sind ihm als Anhänge beigelegt (Art. 32c Abs. 2 BPG, Art. 4 Abs. 3 PUBLICA-Gesetz).

³ Sind die Rechte und Pflichten des IGE oder von PUBLICA im Anschlussvertrag und seinen Bestandteilen widersprüchlich geregelt, so geht der Anschlussvertrag seinen Bestandteilen vor. Bei Widersprüchen zwischen den Bestandteilen gehen das SLA Dienstleistungen und das Reglement Teilliquidation dem Vorsorgereglement vor.

3. Rechte und Pflichten

¹ PUBLICA führt die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (berufliche Vorsorge) nach den gesetzlichen Bestimmungen und diesem Anschlussvertrag für den im Vorsorgereglement umschriebenen Personenkreis durch. Das SLA Dienstleistungen regelt die von PUBLICA zu erbringenden Dienstleistungen.

² Die vom IGE zu tragenden Kosten aus der Durchführung der beruflichen Vorsorge sind im Anschlussvertrag und seinen Bestandteilen abschliessend geregelt.

³ Das IGE stellt PUBLICA alle für die Durchführung der beruflichen Vorsorge notwendigen Unterlagen und Informationen entsprechend dem SLA Dienstleistungen zur Verfügung.

⁴ Das IGE ist dafür verantwortlich, dass das paritätische Organ des Vorsorgewerks IGE bestellt wird.

⁵ Die übrigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, aus dem Anschlussvertrag und aus seinen Bestandteilen.

3a¹

¹ Aufgehoben gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks IGE vom 2. Mai und 25. September 2019, vom Bundesrat genehmigt am 6. Dezember 2019, in Kraft seit 1. Januar 2020.

4. Datenaustausch

¹ Der Austausch von Daten zwischen dem IGE und PUBLICA erfolgt in der Regel auf dem Schriftweg. Es besteht die Möglichkeit des elektronischen Datenaustausches.

² Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Falle eines elektronischen Datenaustausches die für die Bearbeitung der Daten erforderlichen EDV-Einrichtungen auf eigene Kosten zu erstellen und stets auf dem aktuellen technischen Stand zu halten.

³ Im gegenseitigen Datenaustausch trägt stets der Absender die Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der übertragenen Daten.

⁴ Die Einzelheiten sind im SLA Dienstleistungen geregelt.

5. Gegenseitige Informationen

¹ Das SLA Dienstleistungen regelt die besonderen Meldepflichten des IGE und von PUBLICA.

² Sie regeln ferner die gegenseitigen Informationen über die personalpolitischen, finanziellen und rechtlichen Entwicklungen, die die Durchführung und Finanzierung der beruflichen Vorsorge für das Vorsorgewerk IGE beeinflussen können.

6. Verkehr zwischen PUBLICA und dem IGE

¹ Der Verkehr in Belangen des Anschlussvertrages und der Durchführung der beruflichen Vorsorge zwischen PUBLICA, dem paritätischen Organ des Vorsorgewerks IGE und dem IGE läuft über das paritätische Organ des Vorsorgewerks IGE.

² Erlässt die Kassenkommission von PUBLICA interne Reglemente, die den Geschäftsverkehr zwischen PUBLICA und dem Vorsorgewerk IGE betreffen, so werden sie innert angemessener Frist vor dem Inkrafttreten dem paritätischen Organ des Vorsorgewerks IGE bekannt gegeben.

³ Das SLA Dienstleistungen regelt die Einzelheiten.

7. Sparbeiträge, Risikoprämien (versicherungstechnische Kosten); Gebühren der Aufsichtsbehörde, Beiträge an den Sicherheitsfonds BVG

¹ Das IGE schuldet PUBLICA die Sparbeiträge gemäss dem Vorsorgereglement.

² Das SLA Dienstleistungen regelt den Inhalt und das Vorgehen betreffend die Mitteilung von PUBLICA an den Arbeitgeber, wenn sich abzeichnet, dass die Arbeitgeberbeiträge die in Artikel 32g Absatz 1 BPG angegebene Obergrenze oder Untergrenze erreichen.²

³ Die Prämien für Risikoleistungen Tod und Invalidität (Risikoprämien) werden durch das IGE getragen (Art. 32g Abs. 4 BPG).

² Geändert gemäss Beschluss des paritätischen Organs sowie des Arbeitgebers vom 18. August 2010, vom Bundesrat genehmigt am 3. Dezember 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011.

⁴ Die Risikoprämien werden nach Massgabe der technischen Grundlagen von PUBLICA und der vertragsindividuellen Risikoerfahrung (Modell für Erfahrungstarifizierung) festgesetzt. Das SLA Dienstleistungen regelt den Inhalt und das Vorgehen betreffend die Mitteilung von PUBLICA an das IGE, sowie die Form und die Fristen für Beanstandungen durch das IGE und das Datum, ab dem die neue Prämie gilt.

⁵ Das SLA Dienstleistungen legt fest, ob die von PUBLICA an die Aufsichtsbehörde zu bezahlenden Gebühren über die Vermögenserträge oder durch das IGE finanziert werden. Gleiches gilt hinsichtlich der Beiträge an den Sicherheitsfonds BVG.

⁶ Das SLA Dienstleistungen regelt die weiteren Einzelheiten, namentlich die Fakturierung und Bezahlung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge.

8. Verwaltungskosten (betriebswirtschaftliche Kosten)

¹ Die Verwaltungskosten gelten den Aufwand für die von PUBLICA erbrachten Dienstleistungen ab (Kostendeckungsprinzip).

² Die Verwaltungskosten gemäss SLA Dienstleistungen setzen sich zusammen aus den Kosten für die Dienstleistungen, die für die Durchführung der beruflichen Vorsorge erforderlich sind (Basisleistungen), und aus den nach Aufwand berechneten Kosten für die auf Begehren und im besonderen Auftrag des IGE erbrachten Sonderleistungen. Die Tarife für die Verwaltungskosten werden an die Teuerung angepasst.³

³ Das SLA Dienstleistungen regelt die Einzelheiten.

9. Vermögensanlage

¹ PUBLICA verwaltet das Vermögen des Vorsorgewerks IGE im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Kosten für die Vermögensverwaltung werden aus Vermögenserträgen gedeckt.

² Nach Erreichen der Risikofähigkeit, d.h. sobald die Rückstellungen und Reserven nach dem Reglement Rückstellungen und Reserven PUBLICA vollständig geäuft sind, wird in Fragen der Vermögensanlage das paritätische Organ des Vorsorgewerks IGE angehört.

10. Vertragsänderungen

¹ Die Änderungen des Anschlussvertrages einschliesslich seiner Bestandteile bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform sowie der rechtsgültigen Unterzeichnung durch alle Vertragsparteien sowie der schriftlichen Zustimmung durch das paritätische Organ und der Genehmigung durch den Bundesrat.

² Jede Änderung der Berechnungsgrundlagen darf nur im Rahmen des Anschlussvertrages und seiner Bestandteile bzw. durch Vertragsänderung erfolgen. Die Zuständigkeit zur Änderung der Arbeitgeberbeiträge richtet sich nach Artikel 32g Absatz 2 BPG.

³ Letzter Satz geändert gemäss Beschluss des paritätischen Organs sowie des Arbeitgebers vom 18. August 2010, vom Bundesrat genehmigt am 3. Dezember 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011.

³ Keiner Genehmigung durch den Bundesrat bedürfen:⁴

- a. die Anpassung der Verwaltungskosten;⁵
- b. die Änderung der Zinssätze im Anhang 1 des Vorsorgereglements.

11. Vorgehen bei Uneinigkeit unter den Vertragsparteien

¹ Unter Vorbehalt der gesetzlichen Zuständigkeiten und Verfahren einigen sich die Vertragsunterzeichnenden zur Beilegung von Unstimmigkeiten auf folgendes Vorgehen (Eskalationsverfahren):

- a. Die Direktion IGE, die Direktion PUBLICA und das Präsidium des paritätischen Organs teilen einander Beanstandungen schriftlich mit. Die Antwort auf die Beanstandung erfolgt schriftlich.
- b. Kommt es zu keiner Einigung, wird das Präsidium der Kassenkommission eingeschaltet.
- c. Die Vertragsunterzeichnenden können sich insbesondere auch auf eine gemeinsame Schiedsinstanz unter Einschluss einer Regelung für die Kostentragung einigen. Die Einlassung auf eine Schiedsinstanz schliesst die Anrufung der Gerichte oder der Aufsichtsbehörde im Rahmen der gesetzlichen Verfahren nicht aus.

² Das besondere Eskalationsverfahren des SLA Dienstleistungen bleibt vorbehalten.

12. Ausfertigung

Alle Vertragsunterzeichnenden erhalten von diesem Anschlussvertrag und von jeder späteren Vertragsänderung je ein Exemplar.

13. Inkrafttreten

Der Anschlussvertrag tritt gleichzeitig mit dem PUBLICA-Gesetz in Kraft, sofern die nachstehenden Gültigkeitserfordernisse erfüllt sind:

Er bedarf zu seiner Gültigkeit eines protokollierten zustimmenden Beschlusses des paritätischen Organs, des zustimmenden Entscheides des Bundesrates sowie der Vertragsunterzeichnung durch PUBLICA und durch IGE.

Er ersetzt die Vereinbarung zwischen PUBLICA und dem IGE betreffend die Durchführung der beruflichen Vorsorge für das Personal des IGE vom 28.11. bzw. 12.12.2003.

⁴ Geändert gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks sowie des Arbeitgebers vom 20. Juni 2012, vom Bundesrat genehmigt am 15. März 2013, in Kraft seit 1. Januar 2013.

⁵ Geändert gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks sowie des Arbeitgebers vom 20. Juni 2012, vom Bundesrat genehmigt am 15. März 2013, in Kraft seit 1. Januar 2013.

14. Auflösung

Im Falle eines Anschlusses des Instituts an eine andere Pensionskasse im Sinne von Art. 10 Abs. 2 IGE-PersV⁶ kann das Institut den vorliegenden Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf einen der folgenden Termine kündigen: 30. Juni / 31. Dezember.

15. ⁷Unterzeichnung

IGE

Die Direktorin:

Bern,

Dr. Catherine Chammartin

Vizedirektor:

Bern,

Prof. Dr. Felix Addor

PUBLICA als Vorsorgeeinrichtung (Kassenkommissionpräsidium)

Der Präsident

Die Vizepräsidentin

Matthias Remund
Bern,

Prisca Frei-Grossenbacher
Bern,

⁶ SR 172.010.321.

⁷ Geändert gemäss Beschluss des paritätischen Organs sowie des Arbeitgebers vom 25. Mai 2011, vom Bundesrat genehmigt am 19. Oktober 2011, in Kraft seit 1. Juli 2012. Geändert gemäss Beschluss des paritätischen Organs vom 24. Oktober 2014 sowie des Arbeitgebers vom 4. November 2014, vom Bundesrat genehmigt am 5. Dezember 2014, in Kraft seit 1. Januar 2015.

Anhänge

- Protokollauszug des zustimmenden Entscheids (inkl. Änderung von Art. 101 des Vorsorgereglements) des paritätischen Organs des Vorsorgewerks IGE gem. Art. 32c Abs. 3 BPG
- Vorsorgereglement
- SLA Allgemeine Dienstleistungen
- Reglement Teil- und Gesamtliquidation